Schriften der Bewegung

Herausgegeben von
Reichsleiter Philipp Bouhler

Heft 1

Die Nürnberger Judengesetze

Nationalsozialistische Rassen- und Bevölkerungspolitik

Von

Dr. Gerhard Wagner

DS
135
G33
W17
1939
MAIN

Zentralverlag der NSDAP., Frz. Eher Nachf. München

Schriften der Bewegung

Herausgegeben von Reichsleiter Philipp Bouhler

Bisher sind erschienen:

Heft 1: **Die Nürnberger Judengesetze**
Nationalsozialistische Rassen- und Bevölkerungspolitik. Von Dr. Gerhard Wagner . . . . . Geh. RM. —.40

Heft 2: **Vererbung, eine weltanschauliche Grundfrage**
Grundsätzliche Fragen der Erb- und Rassenkunde, die alle angehen. Von Dr. Gustav Franke . . Geh. RM. —.40

Heft 3: **Rasse ist Gestalt**
Von Ludwig Ferdinand Clauß . . . Geh. RM. —.40

Heft 4: **Arbeit und Eigentum**
Von Dr. Kurt Seesemann . . . . Geh. RM. —.40

Heft 5: **Rechenschaftsbericht des Unternehmers an Kapital und Arbeit**
Von E. Langen . . . . . Geh. RM. —.40

Heft 6: **Wo steht die Wissenschaft?**
Von Dr. Gerhard Krüger . . . . . Geh. RM. —.40

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen

Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. G.m.b.H.
München

Die Nürnberger Judengesetze

Nationalsozialistische Rassen- und Bevölkerungspolitik

mit Erläuterungen zu den Nürnberger Rassegrundgesetzen

von

Dr. Gerhard Wagner

3. Auflage

University of Texas Libraries
THE UNIVERSITY OF TEXAS AT AUSTIN

1939

Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., München

Nachdruck
auch auszugsweise nicht gestattet!
Printed in Germany

Druck: Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn, München

Vorwort des Herausgebers

Mit der vorliegenden Arbeit wird eine Schriftensammlung begonnen, die unter dem Titel

„Schriften der Bewegung"

in zwangloser Folge erscheinen und zu den wichtigsten Fragen und Aufgabestellungen unserer Zeit vom Standpunkt der nationalsozialistischen Bewegung aus Stellung nehmen soll.

Diese Schriftenreihe, mit deren Herausgabe ich vom Zentralverlag der NSDAP. betraut wurde, trägt um so mehr einem Bedürfnis Rechnung, als die bisher jahrelang im Parteiverlag erschienene „NS.-Bibliothek" nunmehr abgeschlossen ist und die übrigen, noch heute fortbestehenden Sammlungen entweder einen ganz bestimmten Ausschnitt unseres Kulturlebens zum Gegenstand ihrer Darstellungen haben oder aber nicht in allen Teilen den politischen und weltanschaulichen Grundforderungen des Nationalsozialismus gerecht werden.

Die „Schriften der Bewegung" sollen abseits von rein theoretischen Betrachtungen oder ästhetischen Untersuchungen und ohne an der Oberfläche der Dinge zu verweilen, in lebendiger Verbindung zum Geschehen unserer Tage eine politische Schriftenreihe im wahrsten Sinne des Wortes darstellen, aus der Zeit heraus geschrieben für die Aufgabe, um derentwillen wir leben.

Sie wollen nichts anderes sein als ein Werkzeug im Dienste der Bewegung, der sie neues Rüstzeug liefern zum Aufbau der nationalsozialistischen Weltanschauung und zur Erreichung des politischen Endzieles, das uns der Führer gesteckt hat.

Berlin, im Dezember 1935.

Philipp Bouhler.

Vorwort des Verfassers

Die in dieser Schrift enthaltenen Ausführungen entsprechen dem Inhalt der Rede, die der Verfasser am 12. September 1935 auf dem Parteikongreß des Reichsparteitages der Freiheit gehalten hat.

Während des Parteitages wurden in der Reichstagssitzung vom 15. September 1935 das „Reichsbürgergesetz" und das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" verkündet. Die „Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz" und die „Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" sind am 14. November 1935 erlassen worden. Der Wortlaut der beiden Gesetze und der dazu ergangenen Ersten Verordnungen sind in der vorliegenden Schrift der Rede des Verfassers angefügt und insoweit erläutert, als die gesetzlichen Bestimmungen unmittelbar mit der Lösung des Rassenproblemes im Zusammenhange stehen.

Die Nürnberger Judengesetze

Von Dr. Gerhard Wagner, München.

Wenn wir heute nach 2½ Jahren nationalsozialistischer Regierung die Stellungnahme der Welt zu dem deutschen Geschehen betrachten, so ergibt sich die Tatsache, daß in den ehrlichen Kreisen des Auslandes eigentlich nur noch ein einziges Gebiet unserer Aufbauarbeit auf Unverständnis stößt:

das ist die deutsche Bevölkerungs- und Rassenpolitik.

Diese Tatsache ist nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, daß die weltanschaulichen Voraussetzungen unserer Haltung in diesen Fragen grundsätzlich von der Einstellung anderer Weltanschauungssysteme abweichen, die zur Zeit noch andere Völker der Erde beherrschen. Wenn auch heute noch trotz einzelner erfreulicher Beweise beginnenden Verständnisses immer wieder aus dem Ausland Stimmen völliger Verständnislosigkeit unserem Vorgehen gegenüber zu verzeichnen sind, dann liegt der Grund dafür letzten Endes nicht in sachlichen und wissenschaftlichen Bedenken, sondern einfach in der völlig anderen weltanschaulichen Haltung, die unsere Kritiker draußen noch vertreten und die sie zwangsläufig in Opposition gegen Theorie und Praxis unseres nationalsozialistischen Vorgehens bringt.

An zwei Gegenüberstellungen läßt sich zeigen, wie stark hier die praktische Einstellung und Arbeit von weltanschaulichen Voraussetzungen abhängig ist.

Wo weite Kreise der Welt noch im Wahn von der Gleichheit befangen sind, erkennt Deutschland heute die naturgegebene Ungleichheit der Menschen wieder an. Wo andere weltanschauliche Gruppen als letzte Wahrheit eine völlig passive und tatenlose Schicksalsergebenheit lehren, hat der Nationalsozialismus in uns wieder bei aller Ehrfurcht und Demut vor den großen Gewalten des Geschickes doch den unerbittlichen Willen zum Leben und zur Meisterung aller uns entgegentretenden Schwierigkeiten geweckt. Diese beiden weltanschaulichen Gegensätze zwischen uns und anderen Denkarten wirken sich naturgemäß auf die Praxis der Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik sehr eindringlich aus.

Die Gleichheitslehre,

die im Liberalismus und ganz extrem im Marxismus aller Spielarten zum Ausdruck kommt, lehnt jede unterschiedliche Bewertung grundsätzlich ab. Sie

behauptet fälschlich, daß Wesen und Wert aller Menschen im Grunde völlig gleich seien, und sie hat auf politischem Gebiet bekanntlich zu den Wahnsinnsformen der parlamentarischen Demokratie mit allen ihren zerrüttenden Folgerungen geführt. Kulturell führt sie zwangsläufig zur Zerstörung der Grundlagen jeder Kultur, und was die erschreckte Welt in den letzten 15 Jahren im bolschewistischen Rußland beobachten mußte, das ist im Grunde nur eine der Auswirkungen jener naturwidrigen Lehren, mit denen gerade jetzt wieder die kommunistische Weltpropaganda auch die anderen Staaten zu zerstören sucht.

Biologisch gesehen hat die Gleichheitslehre aber vielleicht noch verhängnisvollere Auswirkungen gehabt: innerhalb der Bevölkerung eines Staates oder einer Nation lehnt sie jede verschiedene Bewertung ab und fördert deshalb in der Theorie alle gesunden und schöpferischen Kräfte genau so wie alle kranken, sterbenden und untauglichen. In der Praxis führt diese Haltung sogar zu einer noch viel gefährlicheren Auswirkung, nämlich zur bevorzugten Förderung und Erhaltung des Schwächlichen und Untüchtigen und damit zur Degeneration der Völker. Diese besteht darin, daß gewisse, durch ärztliche und soziale Maßnahmen nicht heilbare erbliche Krankheiten und Defekte sich auf dem Wege über die Nachkommen ihrer Träger immer mehr in einem Volke ausbreiten. Da wir gegenüber solchen erblichen Leiden über keine wirksamen Heilverfahren verfügen, können wir sie nur dadurch eindämmen oder gar endgültig aus dem Leben des Volkes verbannen, daß wir die Fortpflanzung der unglücklichen Träger solcher Anlagen verhindern. Weil die gestern geltende Gleichheitslehre aber grundsätzlich eine Minderbewertung selbst solcher ersichtlich lebensuntauglichen Erbkranken grundsätzlich ablehnte, haben wir als natürliche Folge in den letzten Jahrzehnten ein erschreckendes Anschwellen der schweren degenerativen Erbleiden erlebt. Die Fruchtbarkeit dieser erblich Belasteten ist erheblich größer als die der erblich Gesunden. Nach Lenz ist die Familienstärke der geistig Minderwertigen beinahe doppelt so groß wie die der gesunden Familien. Diese erschütternde Tatsache kommt auch darin zum Ausdruck, daß z. B. die Zahl der in Anstalten untergebrachten Geisteskranken in den letzten 70 Jahren um 450 v. H. gestiegen ist, während die Gesamtbevölkerung in der gleichen Zeit nur um 50 v. H. zugenommen hat.

Was eine solche Entwicklung wirtschaftlich, damit aber im Grunde auch kulturell für ein Volk bedeutet, zeigen uns die Zahlen, die der Direktor des Statistischen Reichsamtes Dr. Burgdörfer kürzlich veröffentlicht hat. Danach beträgt die Zahl der erblich mehr oder weniger schwer Belasteten in Deutschland rund 2 Millionen, die Volksgemeinschaft muß für sie jährlich über 1 Milliarde Mark aufbringen, davon für die Anstaltsbehandlung der Schwerstbelasteten allein über 112 Millionen Mark. Wenn wir demgegenüber bedenken, daß der Gesamtaufwand für unsere Polizei 766 Millionen beträgt, der für die allgemeine Verwaltung in Reich, Ländern und Gemeinden 713 Millionen, daß der für die Erbkranken aufzubringende Betrag mehr als halb so groß ist wie der Gesamtaufwand für sämtliche öffentlichen Volks- und Fortbildungsschulen, so wird uns erst ganz klar, was diese aus der früheren Haltung entspringende Entwicklung für unser Volksleben bedeutet. Sie stellt ein unerhörtes Unrecht gegen den gesunden und leistungsfähigen Teil des Volkes dar, für den allmählich die Mittel zwangsläufig geringer werden müssen. Während wir einen zunehmenden Aufwand für die hilflosen Insassen von Idiotenanstalten treiben mußten, fehlte gleichzeitig mehr und mehr das Geld, das der gesunden, kinderreichen Familie ein gesichertes Leben oder gar einen sozialen Aufstieg ermöglichen konnte.

Den Gipfel erreichte diese verhängnisvolle Einstellung in der marxistischen und bolschewistischen Praxis der Geburteneinschränkung und der Abtreibung: Während alles Erbkranke und Belastete sich hemmungslos vermehrte, begann die gesunde Familie an Kinderarmut auszusterben. Fiel doch die Geburtenzahl vom Jahre 1901 bis zum Jahre 1933 von 2 032 000 Lebendgeborenen auf 957 000, also um über 50 v. H. Beinahe noch gefährlicher als dieser drohende Rückgang der Bevölkerungszahl ist die durch den Geburtenschwund drohende Vergreisung des deutschen Volkskörpers. Dafür nur eine beweiskräftige Zahl: In den Jahren 1910 bis 1933 ist die Zahl der Personen im Alter von 65 Jahren und darüber, also der im allgemeinen nicht mehr im Erwerbsleben stehenden Menschen um 1,7 Millionen oder 61 v. H. angestiegen. Dagegen hat die Zahl der im erwerbsfähigen Alter von 14 bis 65 Jahren stehenden, die die Lasten für die Erwerbsunfähigen größtenteils aufbringen müssen, eine Steigerung von nur 9,1 Millionen oder 25 v. H. erfahren, und die Zahl der Kinder unter 14 Jahren, also die Zahl derjenigen, die später einmal die Lasten für die Erwerbsunfähigen zu erarbeiten haben, ist in der gleichen Zeit um 3,4 Millionen, also um 18 v. H., zurückgegangen. Burgdörfer führt in seinem neuesten Buche an, daß aus dem Jahrgang 1886 heute trotz einer beinahe 50jährigen Sterblichkeitsauslese fast noch ebenso viele Überlebende vorhanden sind wie von dem Jahrgang 1932/33 Säuglinge, die sozusagen erst zum Start in das Leben antreten. Auf dem schwachen Grundstock des heutigen Altersaufbaues lastet also in Form der Übersetzung der mittleren und höheren Altersklassen eine schwere Hypothek des Todes, für die im schrumpfenden Unterbau keine ausreichende Deckung mehr vorhanden ist.

Die gleiche verhängnisvolle Entwicklung sehen wir auf dem zweiten hier in Frage stehenden Gebiet. Die Gleichheitslehre leugnete auch die Rassengrenzen, in Europa insbesondere die Grenze zwischen Europäern und Juden. Die Folge war eine

zunehmende Vermischung

mit dem uns völlig artfremden jüdischen Blute. Diese zunehmende Bastardierung mußte die verhängnisvollsten Folgen mit sich bringen, weil sie nicht nur wider alle Ordnung der Natur ist, die die Rassengrenzen selbst schuf, sondern weil außerdem die besonderen rassischen Eigenarten des an sich ja schon bastardierten Judenvolkes eine solche Vermischung für den einzelnen aus ihr hervorgehenden Menschen und damit jede völkische Gemeinschaft ungeheuer gefährlich machten. Denn wir wissen, daß eine ganze Anzahl von durchaus negativen Anlagen innerhalb des jüdischen Volkes gehäuft auftreten. Insbesondere leidet der Jude sehr viel häufiger an Stoffwechsel- und Geisteskrankheiten, dabei fast ausnahmslos an solchen, die erblich bedingt sind. So

wurden an geistig Gebrechlichen im Reichsgebiet auf 10 000 Einwohner 36,9 gezählt, während bei der jüdischen Bevölkerung auf 10 000 Einwohner 48,7 geistig Gebrechliche kamen. Interessant sind die Zahlen, die der jüdische Arzt Dr. Ullmann in Band 18 des „Archivs für Rassen- und Gesellschaftsbiologie" vor einigen Jahren über die in Anstalten internierten deutschen und jüdischen Geisteskranken veröffentlicht hat: Danach kamen im Verhältnis im Jahre 1871 auf 22 Deutsche 29 Juden, im Jahre 1900 auf 63,3 Deutsche 163,1 Juden. Die Zahlen dieser am schwersten erblich Belasteten hatte sich also innerhalb von 30 Jahren um beinahe das Dreifache zuungunsten der Juden verschoben. Dabei ist immer wieder zu bedenken, daß unsere bisherige Statistik nicht eine Rassen-, sondern eine Konfessionsstatistik war, daß also in den für die Juden angegebenen Belastungsziffern nur die Angehörigen der mosaischen Konfession erfaßt sind, nicht aber das große Heer der Dissidenten oder der getauften Juden, so daß sich also in Wirklichkeit die Zahlen für das Judentum noch erheblich erhöhen. Die Tatsache, daß sich im Gegensatz zu diesen Zahlen der geistig Gebrechlichen, also erblich Belasteten, unter den körperlich Gebrechlichen im Verhältnis nur knapp die Hälfte Juden befindet, erklärt sich meines Erachtens sehr einfach dadurch, daß der Jude nur in geringem Ausmaße an der körperlichen Arbeit beteiligt und sowohl den Kriegsverletzungen wie allen Arbeitsunfällen in viel geringerem Maße ausgesetzt war und ist.

Interessant ist auch, daß man gerade unter Juden verhältnismäßig häufig eine sexuelle Entartungserscheinung findet, die sich in einer Verwischung der leiblichen und seelischen sekundären Geschlechtsmerkmale äußert. Nach dem jüdischen Professor Piltz ist daraus auch die relative Häufigkeit der Homosexualität bei den Juden zu erklären. Wenn Günther in seiner bekannten „Rassenkunde des jüdischen Volkes" schreibt, „der weltschmerzlichen Empfindlichkeit bei den männlichen Juden ständen häufig unweibliche Eigenschaften und hemmungsloses Streben nach persönlicher Geltung im öffentlichen Leben bei Jüdinnen gegenüber, wodurch auch das Überwiegen der Jüdinnen unter den Anführerinnen revolutionärer Bewegungen zu erklären sei", so können wir dem nur voll zustimmen.

Auch die Verbrecherstatistik beweist uns, daß das jüdische Volk auf Grund seiner rassenmäßigen Anlagen zu einer ganzen Reihe von schweren Delikten in ausgesprochenem Maße veranlagt ist. Auch hier ist vorauszuschicken, daß die Zahlen, die der seit 1882 bestehenden amtlichen Kriminalstatistik des Deutschen Reiches entnommen sind, wieder nur die Konfessionsjuden umfassen und sich, wenn wir sie für die Rassenjuden berechnen könnten, noch erheblich erhöhen müßten. Interessanterweise — aber wohl aus sehr durchsichtigen Gründen — hat die Reichskriminalstatistik seit dem Jahre 1918 bis zu unserer Machtübernahme eine Aufgliederung der einzelnen Verurteilten nach der Konfession nicht mehr vorgenommen, so daß wir mit unseren Unterlagen auf die Zeit vor 1918 und auf die Zahlen neuesten Datums angewiesen sind. Ich glaube aber nicht, daß wir den Juden mit diesen Zahlen unrecht tun, denn die Kriminalität der Juden hat zweifellos gerade in der Nachkriegszeit nicht abgenommen. Ich erinnere nur an Barmat, Kutisker und andere besonders prächtige Gestalten der damaligen Zeit.

Auf Grund der Volkszählung von 1910 ergibt sich z. B., daß die Juden bei betrügerischem Bankrott 14mal so oft, bei einfachem Bankrott 22mal so oft und bei Wucher 30mal so oft bestraft werden mußten wie Nichtjuden. Die Kriminalstatistik von 1910 weist darauf hin, daß das Wachstum der Kriminalität an der Zahl der Verurteilungen, besonders an Handelsdelikten gemessen, in einem 20jährigen Zeitraum bei den Nichtjuden um 17,01, bei den Juden aber um 31,4 v. H., also beinahe das Doppelte, gestiegen ist. Interessant ist auch, daß nach den niederländischen und deutschen statistischen Ziffern die Verbreitung unzüchtiger Bilder und Schriften bezeichnend jüdisch ist, und daß nach den amtlichen Unterlagen der Mädchenhandel geradezu eine jüdische Domäne darstellt. Von jüdischer Seite sind alle diese Tatsachen selbst zugegeben worden. So schreibt der Jude Wassermann in seiner Schrift „Die Kriminalität der Juden" wörtlich: „Vergleicht man die Beteiligung der Juden an den einzelnen Delikten mit der Teilnahme der Christen, so ergibt sich, daß die Juden stärker an der Verletzung des Schamgefühls, Verbreitung unzüchtiger Schriften, Beleidigungen, Betrug, Hehlerei und den Steuergesetzübertretungen, dagegen geringer als die Christen am Widerstand gegen die Staatsgewalt, Körperverletzung, Diebstahl, Raub, Sachbeschädigung, Betteln und Landstreichen beteiligt sind." Wenn Wassermann weiter die amtlichen Zahlen dadurch abzuschwächen versucht, daß er schreibt, man könnte nicht sagen, die Kriminalität der Juden sei ungünstiger als diejenige der Christen, sie sei nur anders geartet; denn die Delikte der Juden würden durch den Verstand, die der Christen durch die Hand vermittelt, und wenn der Jude Lewis z. B. ausführt, der Christ führe den von ihm beabsichtigten deliktischen Erfolg unmittelbar durch körperliche Tätigkeit, der Jude führe ihn mittelbar herbei, indem er durch psychische Einwirkung auf einen anderen vermittels Täuschung oder Überlistung ihn dazu bringe, ihm einen rechtswidrigen Vorteil zu gewähren, so können diese Ausführungen über den wahren Sachverhalt nicht hinwegtäuschen. Wir können sie dahin ergänzen, daß die hohe Kriminalität letzten Endes eben bedingt ist durch die Jahrtausende währende Verbastardierung der Juden, also ihre besonderen rassischen Eigentümlichkeiten.

Auch aus Zahlen der neuesten Zeit, die der Polizeigeneral Daluege vor einigen Wochen genannt hat, geht eindeutig der hohe Anteil der Juden an der Kriminalität hervor, insbesondere an den Betätigungsarten, bei denen sich der Jude ohne viel zu riskieren im Hintergrunde halten und dabei etwas verdienen kann. Daluege bringt u. a. folgende Zahlen:

Am Rauschgiftschmuggel, der bekanntlich besonders einträglich ist, waren die Juden im Jahre 1931 und 1932 mit 25 v. H., im Jahre 1933 sogar mit 30 v. H. beteiligt, während die Zahlen in den Jahren 1934 und 1935 etwas geringer sind. Beim Taschendiebstahl wurden z. B. im Jahre 1932 in 411 Diebstahlsfällen 193 Juden, das sind 47 v. H., festgenommen, eine Zahl, die sich bis heute nicht wesentlich geändert hat. Besonders groß ist die Beteiligung der Juden bei reisenden und internationalen Diebesbanden. Sie betrug nach Daluege im Jahre 1933 65 v. H., im Jahre 1934 42 v. H., bis zum 1. Juli 1935 65 v. H. Das besondere Verständnis für die Delikte des Glücks- und Falschspieles auf jüdischer Seite ist uns allen ja noch aus der Tätigkeit des jüdischen Polizeigewaltigen Isidor Weiß hinreichend bekannt.

Diese trockenen Zahlen sollen nur die unbestreitbare Tatsache beweisen, daß neben allen völkisch zersetzenden Folgen der Rassenmischung auch für die körperliche, geistige und moralische Gesundheit des einzelnen Menschen

die Bastardierung mit jüdischem Blut verhängnisvoll

ist. Wenn man bisher diese Entwicklung nicht nur geduldet, sondern sogar als Kulturfortschritt propagiert hat, dann beweist auch das wieder die Verantwortungslosigkeit der geistigen und politischen Machthaber von gestern; denn in Wahrheit bedeutet die Bastardierung ein grauenhaftes Unrecht gegen die Völker wie gegen die belasteten Produkte solcher naturwidrigen Mischung, deren völkisches und menschliches Elend heute in allen Ländern erschreckend sichtbar ist. Und gerade jene Kreise, die so viel von Mitleid und Nächstenliebe sprechen, hätten auf Grund der angeführten Tatsachen alle Ursache, der nationalsozialistischen Haltung in dieser Frage zuzustimmen, weil sie sich ehrlich und verantwortungsbewußt bemüht, Not und Elend auch von dieser Seite her einzudämmen. —

Wenn wir uns nach diesem Blick auf die Zustände der Vergangenheit jetzt unserer eigenen Haltung zuwenden, so müssen wir dabei wieder von der weltanschaulichen Voraussetzung ausgehen:

Der Nationalsozialismus erkennt die naturgegebene und gottgewollte Ungleichheit der Menschen als Grundlage allen Kulturlebens wieder an und zieht daraus seine Folgerungen. Politisch bestehen sie im Führergedanken, in der Forderung einer Rangordnung nach dem Werte der Menschen und in der dadurch erst wieder möglich gewordenen Verantwortlichkeit auf allen Gebieten, biologisch in der Bekämpfung der Degeneration innerhalb eines Volkes durch bewußte Förderung der tüchtigen und gesunden Teile gegenüber den untauglichen und der Ablehnung der Rassenvermischung durch Ausschaltung jedes rassefremden Einflusses.

Naturgemäß zerfallen die rassenhygienischen Maßnahmen, die die Degeneration überwinden sollen, in positive und negative.

Positive rassenhygienische Maßnahmen

sind alle, die der Auslese dienen, d. h. also der bewußten und betonten Förderung der erblich wertvollen Menschen.

Der Kampf um die Zukunft, der Kampf mit dem Schicksal verlangt ganze starke Menschen. Er verlangt Menschen, die nicht um Gnade betteln, die nicht winselnd auf den Knien rutschen, sondern die Zukunft ihres Volkes gestaltend aufrecht und stark ihren Weg gehen können und wollen. So genügt dem

Amt für Volksgesundheit

als der zuständigen Dienststelle der Bewegung nicht der nichtkranke Mensch, es fordert den Menschen, der im Vollbesitz seiner erb- und rassebiologisch überhaupt erreichbaren Gesundheit und Leistungsfähigkeit ist. Dieser

Gesundheitsführung

dient das Amt für Volksgesundheit in gemeinsamer Arbeit mit allen Parteiorganisationen und staatlichen Dienststellen, sei es der Deutschen Arbeitsfront im Rahmen der Menschenführung, sei es der NS.-Volkswohlfahrt als der Hilfsorganisation unserer Bewegung für in Not geratene, aber erblich und rassisch wertvolle Volksgenossen, sei es durch Ergänzung entsprechender staatlicher Maßnahmen. Eine Regierung kann mit gesetzlichen Maßnahmen von sich aus das Wunder der Erneuerung eines Volkes nicht schaffen, sie kann lediglich den Weg ebnen, gehen muß ihn das Volk selbst.

Beim

Begriff der Auslese

muß aber eindringlich noch auf eine Tatsache hingewiesen werden. Jede Maßnahme, die Gesunde und Begabte sozial fördert, kann nur dann als Auslese in biologischem Sinne gelten, wenn sie über die individuelle Förderung hinaus gleichzeitig die Möglichkeit zur Frühehe und zur kinderreichen Familie schafft. Ein erschütterndes Beispiel für die mangelnde Berücksichtigung dieser biologischen Betrachtung stellen z. B. die Kinderziffern des deutschen Vorkriegsoffizierskorps dar, die am tiefsten von allen Berufsgruppen liegen. Das bedeutet, daß die im Offizierkorps vertretene Auslese hochwertiger Erbanlagen im Vergleich zur Gesamtnation in wenigen Generationen am schnellsten schrumpfen und zurückgehen würde, wenn nicht auch hier der Begriff der Auslese künftighin biologisch statt einseitig individuell verstanden wird.

Die negativen rassenhygienischen Maßnahmen

haben das Ziel, die Fortpflanzung des untauglichen Teiles des Volkes einzuschränken und in Fällen schwerer Belastung völlig zu verhindern, um damit wenigstens die nächsten Generationen von Leiden und Gebrechen zu befreien, gegen die menschliche Kunst und Hilfe machtlos ist. Im einzelnen wird dieses Ziel durch die im Aufbau befindliche Eheberatung, durch die demnächst gesetzlich einzuführende Forderung amtlicher Ehezeugnisse und in besonderen Fällen durch Eheverbote erreicht werden. Für die Fälle schwerer Belastung hat das Deutsche Reich mit seinem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses die Sterilisierung eingeführt, über die auf den beiden letzten Parteikongressen ausführlich gesprochen worden ist. Ich kann mich auf die damaligen Ausführungen beziehen und darauf hinweisen, daß alle jene angeblich ethischen, sittlichen oder moralischen Einwände gegen das deutsche Gesetz erwiesenermaßen unbegründet sind und entweder einer mangelnden Denkfähigkeit oder bewußter Gegnerschaft um jeden Preis entspringen.

Insbesondere hat der nationalsozialistische Staat den religiösen Bedenken weitgehend dadurch Rechnung getragen, daß er auf die Vollziehung der Operation verzichtet, sofern das Ziel dieser Operation — die Ausschaltung der Fortpflanzung — auf anderem Wege erreicht wird, nämlich durch Isolierung, deren Kosten allerdings nicht dem Staate, also der Volksgemeinschaft, zur Last fallen dürfen. Wenn die konfessionellen Gruppen glauben, trotzdem noch zweifelnd abwarten oder gar ablehnen zu müssen, so müssen sie doch mit aller Deutlichkeit darum gebeten werden, diese unsere Toleranz nicht zu ver-

wechseln mit einer Preisgabe unseres Anspruches auf die Regelung der Dinge dieser Welt durch die politische Führung der Nation.

Und wenn vor wenigen Monaten von einer besonders hohen kirchlichen Stelle, die weit über Deutschland hinaus Hunderte von Millionen Menschen der ganzen Erde beeinflußt, in einer grundsätzlichen Erklärung das Vorgehen Deutschlands abgelehnt wird mit der Begründung, die Autoritäten der Medizin und der Chirurgie und die Wissenschaftler aller Länder seien sich einig in der Verurteilung der nationalsozialistischen rassenhygienischen Vorstellung, so stellen wir demgegenüber ganz nüchtern fest: Es ist nicht wahr, daß diese Autoritäten die deutsche bevölkerungspolitische Gesetzgebung ablehnen. Wahr ist vielmehr gerade das Gegenteil, wie erst wieder eine Entschließung auf dem kürzlich in Berlin zu Ende gegangenen Internationalen Strafrechtskongreß bewiesen hat, die die deutsche Sterilisationsgesetzgebung grundsätzlich nicht nur billigt, sondern auch den übrigen Staaten zur Einführung vorschlägt. Eins möchte ich bei dieser Gelegenheit grundsätzlich erklären: Wir legen Wert darauf, daß diese Dinge vertreten werden von Fachleuten der Wissenschaft und Medizin, die sie gelernt haben, nicht aber von denjenigen, deren Auftrag darin liegt, die seelischen Vorgänge zu betreuen. Denn der Umstand, daß sie die seelischen Vorgänge betreuen, bietet noch nicht die Gewähr dafür, daß sie auch in Fragen der Medizin und der Hygiene Bescheid wissen.

Auch die Zurückdrängung jüdischen Einflusses in Wirtschaft und öffentlichem Leben wird im Rahmen der praktischen Möglichkeiten unerbittlich weiter verfolgt werden. Es ist selbstverständlich, daß Maßnahmen von solcher Tragweite, wie sie die Ausschaltung des beherrschenden Judentums aus dem Leben unseres Volkes darstellen, zu ihrer Durchführung längere Zeit in Anspruch nehmen. Offenbar hat das wohlüberlegte etappenweise Vorgehen auf diesem Gebiet in einzelnen jüdischen Kreisen die Meinung aufkommen lassen, als sei Deutschland im Begriff, hier seinen grundsätzlichen Standpunkt allmählich aufzugeben. Das dreiste Auftreten der sehr zahlreich noch unbehindert unter uns lebenden Juden und noch mehr die interessante Tatsache, daß wir im letzten Jahre eine deutliche Rückwanderung jüdischer Emigranten nach Deutschland verzeichnen konnten, ist ein Beweis dafür. Es scheint also doch mit der im Ausland so beliebten Behauptung über die brutalen Verfolgungen der rechtlosen Juden im Nazi-Deutschland nicht so ganz zu stimmen; denn im allgemeinen begibt sich ja wohl gerade der Jude aus sehr bekannten rassischen Gründen nicht leichtfertig in Lebensgefahr.

Daß der Nationalsozialismus nicht daran denkt, seine wohlüberlegte Ausschaltung des Judentums aufzugeben, zeigen u. a. die neuesten Zahlen über die rassische Zusammensetzung der Berliner Ärzteschaft. Während am 31. Juli 1934 die Juden noch 46,1 v. H. gegenüber 53,9 v. H. Deutschen ausmachten, hat sich das Verhältnis bis zum 31. Juli 1935 auf 43,7 v. H. Juden gegen 56,3 v. H. Deutschen verbessert.

Wir sind uns bewußt, daß diese Zahlen an sich immer noch einen fast unerträglichen Einfluß jüdischer Kräfte in unserem Volksleben dokumentieren,

wir sehen aber an ihnen auch, daß unter der verantwortlichen Führung von Partei und Staat zielbewußt an der Bereinigung unseres öffentlichen Lebens weitergearbeitet wird.

Im übrigen gilt gerade für dieses in der Praxis oft so schwierige Gebiet mehr denn irgendwo das Führerwort, daß bei grundsätzlichen Fragen, die für Jahrhunderte gelöst werden müssen, nicht das Tempo der Entwicklung, sondern die Zähigkeit in der unerbittlichen Verfolgung des einmal als richtig erkannten Zieles entscheidend ist.

Jedenfalls ergibt sich aus der Anerkennung der naturgegebenen Ungleichheit für den Nationalsozialismus als zweite biologische Folgerung zwangsläufig der Grundsatz der Reinerhaltung des Blutes und der

Ausschaltung jedes rassefremden politischen, geistigen und wirtschaftlichen Einflusses in der Nation.

Neben der Erziehung und der Beeinflussung der seelischen Haltung waren und sind auf diesem Gebiete gesetzliche Maßnahmen notwendig. In einem Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes verhindert der nationalsozialistische Staat die weitere Bastardierung des deutschen Volkes dadurch, daß er die Ehe zwischen Deutschen und Juden verbietet.*)

Der zweite große weltanschauliche Gegensatz, der für die Praxis in der Bevölkerungs- und Rassenpolitik entscheidende Bedeutung gewinnen muß, besteht in der

Schicksalsergebenheit mancher fremden Gedankenwelt und dem harten Willen zum Leben auf unserer Seite.

Gestern ist die Menschheit von mancher Seite bewußt zur tatenlosen Duldung angeblich unvermeidlicher Entwicklungen erzogen worden, die schließlich in dem feigen Ausweichen vor Schwierigkeiten ihren Ausdruck finden mußte. Die Praxis der marxistischen Politik und mancher Vertreter einer genau so passiv duldersich eingestellten kirchlichen Anschauung hat dann logischerweise zu dem wirtschaftlichen auch den

politischen Defaitismus

gesetzt und die Nation zu einer Feigheit gegenüber jeder auftretenden Schwierigkeit zu erziehen versucht, die uns an den Rand des Abgrundes gebracht hat. Biologisch wirkt sich diese Verzichtstimmung in dem drohenden Selbstmord der zivilisierten Nationen durch den Geburtenrückgang aus, der am Ende nur der Ausdruck der Angst davor ist, vorhandene Schwierigkeiten verantwortungsbewußt meistern zu müssen.

Der Geburtenrückgang

in seinem Ausmaß ist bekannt. Zum Teil ist er durch bewußte Verhütung der Schwangerschaft zustande gekommen, zu einem anderen sehr erheblichen Teil,

*) Siehe Vorwort sowie die Wiedergabe der gesetzlichen Vorschriften S. 20 u. ff.

insbesondere in der Nachkriegszeit, namentlich durch Abtreibungen, die unter marxistischer Ära eine unerhörte Verbreitung gefunden haben. Wenn wir heute daran denken, daß allein die bekanntgewordenen Abtreibungen in den Großstädten der Nachkriegszeit 25 bis 40 v. H. der noch erfolgenden Geburten ausmachten, wenn wir ferner bedenken, welche unerhörten seelischen und körperlichen Schäden der einzelnen Frau dadurch zugefügt wurden, dann packt uns noch nachträglich ein Grauen vor der Gefahr, in der auch unser Volkstum sich bis vor kurzem befunden hat.

Bekanntlich ist das bolschewistische Rußland seinen marxistischen Theorien folgend heute noch das Gelobte Land der jüdischen Abtreibungspraxis. Aber selbst dort hat man auf dem All-Ukrainischen Gynäkologen-Kongreß 1927 offen zugeben müssen: „Mit 140 000 Abtreibungen im Jahre dokumentieren wir nur, daß wir 140 000 Frauen jährlich zu Invaliden machen", wobei zu bemerken ist, daß sich die Zahl von 140 000 nur auf einen kleinen Distrikt, eben die Ukraine bezog.

Wohin überhaupt der Verzicht auf Gestaltung des eigenen Lebens und des der Nation führt, zeigt die

Entwicklung in Rußland,

dem Lande der Verantwortungslosigkeit gegenüber Vergangenheit und Zukunft. Die Abtreibungswelle hat weitgehend von den dichtbesiedelten Wohnbezirken der Städte auf die an Leben und Zukunft verzweifelnden Bewohner der ländlichen Gebiete übergegriffen. Die Bäuerinnen sind 1925 bereits mit 21,5 v. H. an den Abtreibungen beteiligt, während die Arbeiterinnen und Frauen von Erwerbslosen nur mit 12,6 v. H. beteiligt sind. Das gesündeste Volksgut, die Kraft der eigenen Scholle, wird zugrunde gerichtet hier, wie überall, wo der Jude herrscht. Auch in Rußland ist der Jude nicht nur Träger einer Weltanschauung, die das Volk immer mehr ihm nach dem Willen seines jüdischen Gottes untertan machen soll, er greift auch aktiv ein, um zu vernichten.

Die Zeitung „Proletari" vom 30. Juni 1935 schreibt über Zustände in der Wohnung der jüdischen Hebamme Gerschowitz, in der am laufenden Band Abtreibungen vorgenommen werden:

„5 bleiche Schatten mit entzündeten Augen lagen auf harten, dreckstrotzenden Pritschen eng nebeneinander in einem kleinen Zimmer. Eine der Frauen mußte auf die Erde gelegt werden. Im ganzen Raum zerstreut lagen schmutzige Lumpen, Strümpfe und Kleider der Kranken, Speisereste und Blechdosen herum. Am nächsten Morgen wurden von dem Arzt der Swatoschinsker Klinik Grinwald (gleichfalls Jude) mit Hilfe der Hebamme Gerschowitz an diesen Patientinnen — alles Frauen der Kiewer Fabrikarbeiter — nacheinander Abtreibungen vorgenommen."

Auch wir in Deutschland kennen aus den Verurteilungen wegen Abtreibung jene, die nicht nur Träger der völkervernichtenden Idee der Abtreibung waren, sondern sie auch ausführen. In der Überzahl waren es auch bei uns bis 1933 Juden.

Eine Pressenotiz der „Prawda" vom 11. Juli 1935 gibt folgendes erschütternde Bild:

„Von 150 schwangeren Arbeiterinnen der Dedowsker Fabrik, die sich im Mai d. J. an die Klinik um ärztliche Hilfe gewandt hatten, wollten nur 30 Mutter werden und 120 bestanden auf Unterbrechung der Schwangerschaft. Auf die Frage der Ärzte, warum die Arbeiterinnen die Schwangerschaft unterbrechen lassen wollten, hörte man folgende Antworten: „Was ist zu machen? Für mich finde ich immer einen Mann, aber für mein Kind einen Vater finden, das ist schwer." Oder: „Ich will keinen Vaterlosen zur Welt bringen, hätte ich einen richtigen Ehemann, so würde ich auch Kinder gebären."

Trotz der gesetzlichen Freigabe des Abortes in Rußland hat auch der kriminelle Abort eingestandenermaßen keine wesentliche Abnahme erfahren. Ja das erschütterndste ist, daß sogar der Kindsmord von 3,2 im Jahre 1923 auf 6,7 im Jahre 1925, in Moskau gar von 3,2 auf 11,6 je Tausend stieg.

Das Gelobte Land menschlicher Würde, Rußland, ist bemüht, über die Vorgänge seiner Volksentwicklung geheimnisvoll nichts verlauten zu lassen. Aber aus einzelnen Meldungen kann doch die Trostlosigkeit der gesamten Bevölkerung auf gesundheitlichem Gebiete geschlossen werden. So zeigt die Ukraine als Teil der Sowjetrepublik 1929 eine Säuglingssterblichkeit von 15,1 v. H. gegen 9,6 v. H. in Deutschland, wobei bemerkenswert ist, daß die Zahl inzwischen bei uns seit der Machtübernahme auf 6,6 gefallen ist, während das von Rußland, bei dem neuere Zahlen fehlen, zweifellos nicht angenommen werden kann. Seuchen und Infektionskrankheiten fordern dort in anderen Ländern ungekannte Opfer. Von 1000 gestorbenen Säuglingen starben über 50 v. H. an Lungenentzündung, Tuberkulose, Scharlach, Kreislaufstörungen und Nervenerkrankungen. Ist das überraschend? Mag die „Wetschernjaja Krasnaja Gascha" vom 3. Juni 1935 den Grund selbst geben:

„Die Arbeiterwohnungen der Fabrik ‚Fünfjahresplan' sind total übervölkert. In manchen Zimmern wohnen 2 bis 3 Familien. Es herrscht eine solche Enge, daß man keinen freien Platz hat und an ein Ausruhen nicht zu denken ist. Im Winter ist es in den Zimmern bald heiß wie in einem Bad, bald so kalt, daß das Wasser im Glase gefriert. Viele Arbeiter und besonders Kinder erkranken dadurch."

Systematische Vernichtung eines jeden Pflichtgefühls dem Volke gegenüber führt zu den Zuständen, daß Banditentum und sexuelle Entartung schon bei der Jugend üblich werden. Nach „Komsomolskaja Prawda" vom 9. Mai 1935 wachsen 87 bis 90 v. H. der Kinder von z. B. 2000 Moskauer Familien ohne jede Aufsicht auf. Jene Menschen werden nie mehr ihr Lebensschicksal selbst gestalten können, werden, verzweifelnd am Schicksal, Opfer des jüdischen Vernichtungswillens werden, die nach dem Organ des kommunistischen Jugendverbandes, der „Komsomolskaja Prawda" vom 4. Juli 1935 im Alter von 12 bis 14 Jahren bereits 12 bis 16 Stunden von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang in der Kollektivwirtschaft Sklavendienste leisten müssen.

Das Ergebnis der beschriebenen Haltung ist bekannt. Wo durch falsche Lehren und eine falsche Verteilung der finanziellen Mittel Kinderreichtum unmöglich gemacht und verhindert wird, wo Verantwortungslosigkeit, Vergangenheit und Zukunft, Leben und Gesundheit anderen Volksgenossen gegenüber, wo auf der anderen Seite der Wille nach möglichst eigenem Vorteil und Genießen

herrscht, da steht am Ende ein sterbendes Volk, das unaufhaltsam seinem völkischen Tod entgegentaumelt, weil es zu schwach ist, um den Willen zum Leben auch gegen augenblickliche Schwierigkeiten aufrechtzuerhalten.

In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß auch die Kirchen trotz besten Willens diese müde Verzichtstimmung mit ihren grauenhaften Folgen nicht aufhalten konnten. Wenn sich heute in Deutschland endlich eine Überwindung jener verhängnisvollen Entwicklung anbahnt, dann danken wir das nicht dem Predigen irgendwelcher Konfessionen, sondern ausschließlich dem

Durchbruch der nationalsozialistischen Weltanschauung.

Unsere Bevölkerungspolitik stützt sich nicht allein auf wirtschaftliche und gesetzliche Maßnahmen, sondern in erster Linie auf diese neue seelische Haltung der Nation. Indem wir ihr wieder Vertrauen zur Führung und zur Zukunft gaben, indem wir den Willen weckten, Schwierigkeiten zu meistern, die sich dem Glück und der Zukunft unseres Volkes entgegenstellen, schufen wir die Voraussetzung für die Auswirkung jener gesetzlichen Maßnahmen, die durch sachliche Unterstützung das gleiche Ziel einer

Geburtensteigerung

anstreben und bis zu einem erheblichen Grade auch schon erreicht haben, wie folgende Zahlen beweisen mögen:

Es wurden im Deutschen Reiche im Jahre 1934 731 000 Ehen gegenüber 631 000 im Jahre 1933 und 510 000 im Jahre 1932 geschlossen. Diese Zahlen, die — wie Burgdörfer sagt — einen beispiellosen Rekord nicht nur in der deutschen Heiratsstatistik, sondern in der Heiratsstatistik aller Länder darstellen, bedeuten geradezu eine unbeabsichtigte Volksabstimmung zugunsten der Regierung des neuen Reiches; denn Eheschließung ist Vertrauenssache, eine Frage des Vertrauens nicht nur zwischen den Verlobten, sondern auch eine Frage des Vertrauens der Verlobten in die wirtschaftliche und politische Zukunft ihres Landes. Denn wenn die gewaltige Steigerung der Heiratsfreudigkeit auch zweifellos mit bewirkt ist durch die Gewährung von Ehestandsdarlehen, so dürfte es doch außer Zweifel stehen, daß lediglich die Gewährung eines Ehestandsdarlehens von 500 RM. bis 1000 RM. die Menschen im allgemeinen nicht veranlassen wird, eine Ehe zu schließen. Daß tatsächlich das Vertrauen und die geistige Umstellung das Entscheidende sind, beweist auch die Tatsache, daß die Wiederzunahme der Geburten zwar bei Erstgeburten bei rund drei Fünfteln auf Ehen entfallen, die mit Hilfe von Ehestandsdarlehen geschlossen sind, daß bei der Gesamtgeburtenzahl des Jahres 1934 jedoch die mit Ehestandsdarlehen geschlossenen Ehen nur mit 11 v. H., also mit einem Neuntel beteiligt sind.

Die Zahl der Lebendgeborenen ist von 957 000 im Jahre 1933 auf 1 181 000 im Jahre 1934, also um 23 v. H. gestiegen. Bemerkenswert ist dabei auch die Tatsache, daß die Zunahme der Geburten fast ausschließlich auf eheliche Geburten entfällt. Wenn der Geburtenanstieg sich zunächst in den Städten, insbesondere den Großstädten, bemerkbar machte und schon Ende des

Jahres 1933 festzustellen war, so beruht dies natürlich nicht darauf, daß die Geburtenzahl als solche im Jahre 1933 schon nennenswert zunahm, sondern auf der statistisch festzustellenden ganz erheblichen Abnahme der Fehlgeburten und Abtreibungen. Hierzu nur eine beweiskräftige Zahl: Bei der Berliner Ortskrankenkasse standen sich beispielsweise im Jahre 1929 gegenüber: 5900 Normalgeburten und 6100 Fehlgeburten, letztere soweit eben bekannt geworden. Es entfielen also auf 100 Normalgeburten 103 Fehlgeburten. Heute stehen 100 Normalgeburten nur 14,3 Fehlgeburten gegenüber. Die Fehlgeburten machen also nur mehr ein Siebtel der Zahl der Normalgeburten aus.

Auf alle diese Tatsachen können wir mit Recht stolz sein. Die bisher erzielten Erfolge können in ihrer grundsätzlichen Bedeutung kaum überschätzt werden. Wir dürfen uns aber auch nicht dazu verleiten lassen, nun die völkisch-biologische Lage für gesichert zu halten.

Der völkische Zerfall ist noch nicht überwunden.

Das deutsche Volk ist biologisch noch nicht außer Gefahr. Wir haben noch immer eine völkische Unterbilanz. Der Maßstab, an dem die bisherigen Erfolge gemessen werden müssen, ist nicht die an sich erfreuliche prozentuale Zunahme gegenüber dem ungewöhnlichen Tiefstand der vergangenen Jahre, sondern das Geburten-Soll, das erforderlich wäre zur bloßen Bestandserhaltung der Bevölkerung. Gemessen an diesem Ziel sind die bisherigen Erfolge, so groß sie sind, noch recht bescheiden und jedenfalls unzureichend. Zur Erhaltung des Volksbestandes ist eine Erhöhung der Geburtenhäufigkeit gegenüber dem Stand von 1933 um mindestens 45 v. H., d. h. eine Geburtenzahl von 1,4 Millionen im Jahre, und zwar dauernd, erforderlich. Erreicht ist bis jetzt im Jahre 1934 aber nur eine Geburtenzahl von 1,18 Millionen, also eine Zunahme von 23 v. H.

Wenn wir nur diese Geburtenzahl des Jahres 1934 aufrechterhalten wollen, so muß schon deshalb die Kinderzahl je Ehe ganz erheblich steigen, weil die gegenwärtig starke Zunahme der Eheschließungen nur anhalten kann, solange sozusagen der Vorrat reicht. Dieser Vorrat an heiratsfähigen jungen Menschen ist zwar augenblicklich noch außerordentlich groß, wird aber in den nächsten Jahren schon ganz erheblich zusammenschrumpfen, weil jetzt die schwachbesetzten Kriegsgeburtsjahrgänge in das Heiratsalter aufrücken und die später folgenden Heiratsjahrgänge auf absehbare Zeit nie wieder die gegenwärtige Stärke erreichen können. —

Der Nationalsozialismus hat den völkischen Lebenswillen des deutschen Volkes wiedererweckt. Das deutsche Volk ist zu einem bevölkerungspolitischen Kampf angetreten, den der berühmte schwedische Forscher Lundborg in seinem Referat auf dem Internationalen bevölkerungspolitischen Kongreß in Berlin zur stolzen Freude von uns deutschen Teilnehmern mit folgenden Schlußworten anerkannt hat:

„Mit tiefster Bewunderung habe ich den Heldenkampf der deutschen Nation um ihr Dasein verfolgt. In einer Zeit der Not und des Verfalls auf allen Gebieten des Lebens haben die Deutschen unter der Leitung ihres Führers den

Mut, die Kraft und die Einigkeit gefunden, den Weg zu gehen und zu bahnen, den jedes Volk wandern muß, das eine Zukunft haben will."

Wir Nationalsozialisten aber wissen, daß es uns unter der Führung Adolf Hitlers auch gelingen wird, diesen Kampf, bei dem es um Sein oder Nichtsein geht, siegreich zu beenden und damit zum ersten Male in der Geschichte aller Zeiten und Völker ein Volk vom Rande des biologischen Todes zurückzureißen und einer neuen, glücklichen, völkischen Zukunft entgegenzuführen.

Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

(2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2

(1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen.

(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Nürnberg, den 15. September 1935, am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick.

Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes das Reichstagswahlrecht besessen haben, oder denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht entziehen.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 gelten auch für die staatsangehörigen jüdischen Mischlinge.

(2) Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

§ 3

Nur der Reichsbürger kann als Träger der vollen politischen Rechte das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten ausüben und ein öffentliches Amt bekleiden. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann für die Übergangszeit Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gestatten. Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

§ 4

(1) Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden.

(2) Jüdische Beamte treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. Wenn diese Beamten im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, erhalten sie bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge; sie steigen jedoch nicht in Dienstaltersstufen auf. Nach Erreichung der Altersgrenze wird ihr Ruhegehalt nach den letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen neu berechnet.

(3) Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

(4) Das Dienstverhältnis der Lehrer an öffentlichen jüdischen Schulen bleibt bis zur Neuregelung des jüdischen Schulwesens unberührt.

§ 5

(1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

a) der beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird;

b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet;

c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Abs. 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) geschlossen ist;

d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Abs. 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

§ 6

(1) Soweit in Reichsgesetzen oder in Anordnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen Anforderungen an die Reinheit des Blutes gestellt werden, die über § 5 hinausgehen, bleiben sie unberührt.

(2) Sonstige Anforderungen an die Reinheit des Blutes, die über § 5 hinausgehen, dürfen nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers gestellt werden. Soweit Anforderungen dieser Art bereits bestehen, fallen sie am 1. Januar 1936 weg, wenn sie nicht von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung ist bei dem Reichsminister des Innern zu stellen.

§ 7

Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften der Ausführungsverordnungen erteilen.

Berlin, den 14. November 1935.

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

(2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

§ 2

Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

§ 3

Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen.

§ 4

(1) Den Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.

(2) Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

§ 5

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.

(3) Wer den Bestimmungen der § 3 oder 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung

und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungs-Vorschriften.

§ 7

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft.

Nürnberg, den 15. September 1935, am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß,

Reichsminister ohne Geschäftsbereich.

Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Staatsangehörige sind die deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Reichsbürgergesetzes.

(2) Wer jüdischer Mischling ist, bestimmt § 2 Abs. 2 der ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

(3) Wer Jude ist, bestimmt § 5 der gleichen Verordnung.

§ 2

Zu den nach § 1 des Gesetzes verbotenen Eheschließungen gehören auch die Eheschließungen zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 3

(1) Staatsangehörige jüdische Mischlinge mit zwei volljüdischen Großeltern bedürfen zur Eheschließung mit Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes oder mit staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben, der Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers oder der von ihnen bestimmten Stelle.

(2) Bei der Entscheidung sind insbesondere zu berücksichtigen die körperlichen, seelischen oder charakterlichen Eigenschaften des Antragstellers, die Dauer der Ansässigkeit seiner Familie in Deutschland, seine oder seines Vaters Teilnahme am Weltkrieg und seine sonstige Familiengeschichte.

(3) Der Antrag auf Genehmigung ist bei der höheren Verwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Das Verfahren regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

§ 4

Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 5

Die Ehehindernisse wegen jüdischen Bluteinschlages sind durch § 1 des Gesetzes und durch § 2 bis 4 dieser Verordnung erschöpfend geregelt.

§ 6

Eine Ehe soll ferner nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist.

§ 7

Vor der Eheschließung hat jeder Verlobte durch das Ehetauglichkeitszeugnis (§ 2 des Ehegesundheitsgesetzes vom 18. Oktober 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1246) nachzuweisen, daß kein Ehehindernis im Sinne des § 6 dieser Verordnung vorliegt. Wird das Ehetauglichkeitszeugnis versagt, so ist nur die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig.

§ 8

(1) Die Nichtigkeit einer entgegen dem § 1 des Gesetzes oder dem § 2 dieser Verordnung geschlossenen Ehe kann nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden.

(2) Für Ehen, die entgegen den § 3, 4 und 6 geschlossen worden sind, treten die Folgen des § 1 und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes nicht ein.

§ 9

Besitzt einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit, so ist vor einer Versagung des Aufgebots wegen eines der im § 1 des Gesetzes oder in den § 2 bis 4 dieser Verordnung genannten Ehehindernisse sowie vor einer Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses in Fällen des § 6 die Entscheidung des Reichsministers des Innern einzuholen.

§ 10

Eine Ehe, die vor einer deutschen Konsularbehörde geschlossen ist, gilt als im Inlande geschlossen.

§ 11

Außerehelicher Verkehr im Sinne des § 2 des Gesetzes ist nur der Geschlechtsverkehr. Strafbar nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes ist auch der außereheliche Verkehr zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 12

(1) Ein Haushalt ist jüdisch (§ 3 des Gesetzes), wenn ein jüdischer Mann Haushaltungsvorstand ist oder der Hausgemeinschaft angehört.

(2) Im Haushalt beschäftigt ist, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist, oder wer mit alltäglichen Haushaltsarbeiten oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist.

(3) Weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Erlaß des Gesetzes in einem jüdischen Haushalt beschäftigt waren, können in diesem Haushalt in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis bleiben, wenn sie bis zum 31. Dezember 1935 das 35. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Fremde Staatsangehörige, die weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt im Inlande haben, fallen nicht unter diese Vorschrift.

§ 13

Wer dem Verbot des § 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 dieser

Verordnung zuwiderhandelt, ist nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes strafbar, auch wenn er nicht Jude ist.

§ 14

Für Verbrechen gegen § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ist im ersten Rechtszuge die große Strafkammer zuständig.

§ 15

Soweit die Vorschriften des Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen sich auf deutsche Staatsangehörige beziehen, sind sie auch auf Staatenlose anzuwenden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande haben. Staatenlose, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande haben, fallen nur dann unter diese Vorschriften, wenn sie früher die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben.

§ 16

(1) Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsverordnungen erteilen.

(2) Die Strafverfolgung eines fremden Staatsangehörigen bedarf der Zustimmung der Reichsminister der Justiz und des Innern.

§ 17

Die Verordnung tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 7 bestimmt der Reichsminister des Innern; bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Ehetauglichkeitszeugnis nur in Zweifelsfällen vorzulegen.

Berlin, den 14. November 1935.

Das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre wurden auf der während des Reichsparteitages der Freiheit abgehaltenen Reichstagssitzung am 15. September 1935 verabschiedet. Sie ergänzen sich gegenseitig und können in Einheit mit den am 14. November 1935 erschienenen Ersten Durchführungsverordnungen als das Rassegrundgesetz des deutschen Volkes bezeichnet werden.

Während in früheren Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften immer die Begriffe „Arier" und „Nichtarier" verwendet wurden, unterscheidet die jetzige Gesetzgebung „Staatsangehörige deutschen oder artverwandten

Blutes", „jüdische Mischlinge" und „Juden", regelt also ausdrücklich das Verhältnis des Juden zum Deutschen und trennt den Juden von dem Träger deutschen oder artverwandten Blutes und dem jüdischen Mischling.

1) Wer Jude ist, bestimmt § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Danach ist Jude derjenige, der von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt (also der Voll- und Dreiviertelsjude). Als volljüdisch gilt dabei ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat. Stammt ein jüdischer Mischling von zwei volljüdischen Großeltern ab (Halbjude), so gilt auch er als Jude im Sinne dieser Gesetze, wenn er

1. beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird, oder

2. beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem Juden verheiratet, oder

3. aus einer Ehe mit einem von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammenden Juden stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre geschlossen ist, oder

4. aus dem außerehelichen Verkehr mit einem von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großelternteil abstammenden Juden stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

Die Zahl dieser in Deutschland lebenden Voll-, Dreiviertel- und Halbjuden — diese soweit sie gesetzlich als Juden gelten — wird auf etwa 4—500 000 geschätzt.

2) Wer jüdischer Mischling ist, bestimmt § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Danach ist jüdischer Mischling derjenige, der von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt, sofern er nicht gemäß den oben angegebenen Bestimmungen als Jude gilt.

Die Zahl dieser jüdischen Mischlinge wird auf etwa 300 000 geschätzt; davon 200 000 Halbjuden und 100 000 Viertelsjuden.

3) Alle anderen Staatsangehörigen mit jüdischem Blutseinschlag — also vom Achtelsjuden an — gelten als Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes. Als artverwandtes Blut gilt dabei im allgemeinen alles Blut von in Europa gesiedelten bzw. ansässigen Volksgruppen. Nicht artverwandt ist z. B. das Blut der Zigeuner und selbstverständlich das Blut der Farbigen.

Ehen zwischen Deutschen und Trägern nicht artverwandten Blutes werden durch § 6 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre verhindert, in dem es heißt: „Eine Ehe soll ferner nicht geschlossen

werden, wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist."

Auf Grund dieser klaren Begriffsbestimmungen sind die ganz verschiedenartigen Rechte und Pflichten der drei Gruppen festgelegt:

1) Die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind die alleinigen Träger der vollen politischen Rechte und Pflichten der Nation. Sie gelten, soweit sie beim Inkrafttreten des Gesetzes das Reichstagswahlrecht besessen haben, als vorläufige Reichsbürger und erhalten das endgültige Reichsbürgerrecht, sofern sie durch ihr Verhalten beweisen, daß sie gewillt und geeignet sind, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen (§ 2 des Reichsbürgergesetzes).

2) Die Juden im Sinne dieses Gesetzes sind ohne weiteres vom Erwerb des vorläufigen und endgültigen Reichsbürgerrechtes ausgeschlossen. Ihnen steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu. Sie können öffentliche Ämter nicht bekleiden. Deshalb treten auch sämtliche jüdischen Beamten — ohne Rücksicht auf ihre Kriegsteilnahme — zum 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. Diejenigen, die im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, erhalten bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Es werden ihnen also weitgehende wirtschaftliche Erleichterungen zugestanden.

Den Juden ist die Ehe und der außereheliche Verkehr mit Deutschblütigen und Viertelsjuden verboten. Ehen, die entgegen diesen Bestimmungen geschlossen werden, sind nichtig. Diejenigen, die dem Eheverbot zuwiderhandeln, werden mit Zuchthaus bestraft.

Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden gemäß § 3 der Verordnung durch diese Bestimmungen nicht berührt. Es bleibt also den Religionsgesellschaften überlassen, ob sie Juden im Sinne dieses Gesetzes weiterhin im Amte belassen wollen.

3) Die deutsch-jüdischen Mischlinge — also die Viertels- und Halbjuden — gelten gemäß § 2 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz als vorläufige Reichsbürger, soweit sie beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes das Reichstagswahlrecht besessen haben oder der Reichsminister des Innern ihnen im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht. Die letztere Bestimmung betrifft die erst nach der letzten Reichstagswahl aus dem Ausland nach Deutschland Zugezogenen. Über die Verleihung des endgültigen Reichsbürgerrechtes sind bisher noch keine Bestimmungen getroffen, es ist also durchaus nicht gesagt, daß etwa sämtliche Halbjuden, die das vorläufige Reichsbürgerrecht haben, auch das endgültige erhalten müssen. Es wird vielmehr gerade in diesen Fällen zu prüfen sein, ob die Betreffenden gewillt und geeignet sind, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen. —

Wichtig ist, daß die deutsch-jüdischen Mischlinge, obgleich sie das vorläufige Reichsbürgerrecht erhalten, auch in Zukunft den in früheren Reichsgesetzen auf-

gestellten weitergehenden Anforderungen an die Reinheit des Blutes unterliegen, also auf einer Reihe von Lebensgebieten — insbesondere im Beamtengesetz, Wehrgesetz und in anderen Gesetzen — schlechter gestellt werden als die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes. Dagegen wird ihnen auf wirtschaftlichem Gebiete die volle Betätigungsfreiheit gewährleistet werden.

Darüber hinaus bleiben nach § 6 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz die über die jetzige gesetzliche Regelung hinausgehenden Anforderungen der Partei, des Erbhofgesetzes und sonstiger Reichsgesetze an die Blutsreinheit in Zukunft aufrechterhalten. Dafür fallen alle anderen, über die jetzige gesetzliche Regelung hinausgehenden Arierbestimmungen in Satzungen von Organisationen, Verbänden und Vereinen jeder Art mit dem 1. Januar 1936 fort, sofern sie nicht vom Reichsminister des Innern und vom Stellvertreter des Führers ausdrücklich genehmigt werden.

In der Ehegesetzgebung werden die jüdischen Mischlinge — also die Viertels- und Halbjuden — unterschiedlich behandelt. Die Regelung geht von der Tatsache aus, daß die Mischrasse der deutsch-jüdischen Mischlinge in jedem Falle — blutsmäßig und politisch — unerwünscht ist und baldigst verschwinden muß. Das wird bei den Viertelsjuden dadurch erreicht, daß sie nur noch Deutschblütige heiraten dürfen, also zwangsläufig in der nächsten Generation entweder verschwinden oder zu Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes werden. Die Erbmasse des 65-Millionen-Volkes der Deutschen wird durch die Auffaugung dieser 100 000 Viertelsjuden kaum merklich verändert bzw. verschlechtert werden können.

Von der Gruppe der Halbjuden gelten die mit Juden Verheirateten ohne weiteres als Juden (§ 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz). Die schon mit Deutschblütigen Verheirateten, deren Kinder also Viertelsjuden sind, können natürlich unter keine Ehegesetzgebung mehr gestellt werden, sie bleiben jüdische Mischlinge. Die noch nicht verheirateten Halbjuden dürfen ohne weiteres Juden im Sinne des Gesetzes heiraten und werden damit Juden. Zur Heirat mit Deutschblütigen oder Viertelsjuden bedürfen sie jedoch der Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers. Das bedeutet keine Diffamierung der Halbjuden — ist doch der Ehekonsens durchaus keine neuartige Einrichtung —, diese Bestimmung war vielmehr im Interesse der Reinerhaltung des deutschen Blutes unbedingt notwendig. Damit ist die Gewähr dafür gegeben, daß unerwünschtes halbjüdisches Blut sich nicht weiter mit deutschem Blut vermischen kann. Staat und Partei wachen gemeinsam darüber, daß Ehen von Halbjuden mit Deutschblütigen nur unter bestimmten Voraussetzungen eingegangen werden dürfen. Bei der Entscheidung, die von Fall zu Fall getroffen wird — es kommt also nicht nur auf den halbjüdischen, sondern auch auf den deutschblütigen Ehepartner an — sind insbesondere zu berücksichtigen die körperlichen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften des Antragstellers, die Dauer der Ansässigkeit seiner Familie in Deutschland und die Teilnahme des Antragstellers oder seines Vaters am Weltkriege sowie die sonstige Familiengeschichte des Antragstellers.

Die Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre bestimmt in § 11 weiterhin, daß als außerehelicher Verkehr im Sinne des Gesetzes nur der Geschlechtsverkehr anzusehen ist und daß nicht nur der außereheliche Verkehr zwischen Juden und Deutschblütigen, sondern auch der zwischen Juden und jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben (Viertelsjuden), strafbar ist.

Weiterhin schützt das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre die deutschen und artverwandten weiblichen Staatsangehörigen vor sittlicher und rassischer Gefährdung und überhaupt vor jüdischem Einfluß dadurch, daß Juden solche weibliche Staatsangehörige bis zu einem bestimmten Alter in ihrem Haushalt nicht beschäftigen dürfen. Ein Haushalt ist dann als jüdisch anzusehen, wenn ein jüdischer Mann Haushaltsvorstand ist oder der Hausgemeinschaft angehört. Wer in diesem Sinne jüdischer Mann ist, ergibt sich aus den oben erläuterten Vorschriften. —

Die Nürnberger Gesetze werden sich erst in kommenden Geschlechtern in ihrer ganzen Tragweite für das deutsche Volk auswirken. Ihre weltgeschichtliche Bedeutung liegt darin, daß durch sie das weitere Eindringen jüdischen Blutes in den deutschen Volkskörper endgültig gesetzlich unmöglich gemacht ist. Die wirtschaftlichen und politischen Bestimmungen haben dagegen eine weniger große Bedeutung.

Vergleicht man die Gesetze und ihre Durchführungsverordnungen mit dem Programm der NSDAP. vom 24. Februar 1920, so ist festzustellen, daß die in Betracht kommenden Programmpunkte durch die Gesetze erfüllt worden sind. Punkt 4 des Programmes spricht aus:

„Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist; Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfessionen. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein."

Punkt 5 des Programms lautet: „Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muß unter Fremdengesetzgebung stehen."

In der Gesetzgebung ist an die Stelle des Begriffes „Staatsbürger" der Begriff „Reichsbürger" gesetzt worden. Diese Änderung in der Bezeichnung hat jedoch rein formale Bedeutung, der Sinn der Forderungen des Parteiprogramms wird dadurch nicht berührt. Durch die neuen Gesetze wird in eindeutiger Weise bestimmt, daß der Jude nicht Reichsbürger sein und werden kann. Der Jude wird damit unter ein besonderes, unter ein Fremdengesetz gestellt. Das kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß er die deutschen Farben nicht zeigen darf, während seinen eigenen Farben der Schutz des Staates gewährt wird.

THE UNIVERSITY OF TEXAS AT AUSTIN
UNIVERSITY OF TEXAS LIBRARIES

DUE	RETURNED

Neue Standardwerke der Bewegung

Alfred Ingemar Berndt: Meilensteine des Dritten Reiches.
Erlebnisschilderungen großer Tage. — Leinen RM. 3.60.

Herbert Erb — H. H. Freiherr Grothe: Konstantin Hierl.
Der Mann und sein Werk. — Leinen RM. 4.80.

Dr. Joseph Goebbels: Wetterleuchten.
Der Angriff, 2. Band. — Leinen RM. 4.50.

Hermann Göring: Reden und Aufsätze.
Herausgegeben von Erich Gritzbach. — Leinen RM. 6.50.

Eugen Hadamovsky: Weltgeschichte im Sturmschritt.
Die Entstehung eines neuen Europa. — Leinen RM. 4.50.

Josef Krumbach: Franz Ritter von Epp.
Ein Leben für Deutschland. — Leinen RM. 4.80.

Dr. Robert Ley: Durchbruch der sozialen Ehre.
Sinn und Werden der Deutschen Arbeitsfront. — Leinen RM. 3.—.

Dr. Robert Ley: Deutschland ist schöner geworden.
Die Befriedung des deutschen Arbeiters. — Leinen RM. 3.—.

Mann an der Fahne. Kameraden erzählen von Dr. Ley.
Aufgeschrieben von Walter Kiehl. — Leinen RM. 4.80.

Baldur von Schirach: Revolution der Erziehung.
Reden aus den Jahren des Aufbaues. — Leinen RM. 3.60.

Helmut Sündermann: Die Grenzen fallen.
Von der Ostmark zum Sudetenland. — Leinen RM. 3.50.

Erhältlich in jeder Buchhandlung

Zentralverlag der NSDAP., Frz. Eher Nachf., München 22

2149096234

DS 135 G33 W17 1939 MAIN

Einzelpreis 40 Pfg., ab 50 Stück 36 Pfg., ab 100 Stück 35 Pfg.